

# Studienablauf

## I. Allgemeines

---

Die Regelstudienzeit des rechtswissenschaftlichen Studiums beträgt einschließlich aller Prüfungsleistungen 9 Semester. Das Studium endet mit der „ersten Prüfung“, die aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung (30 % der Gesamtnote) und einer staatlichen Pflichtfachprüfung (70% der Gesamtnote) besteht. (§§ 2 Abs. 1, 29 JAG NW 2003) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen und die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich für die Schwerpunktbereichsprüfung aus der [Schwerpunktbereichsprüfungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf \(SchwPO\)](#) und für die staatliche Pflichtfachprüfung aus dem [Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen \(JAG NW\)](#) in der jeweils gültigen Fassung

Das Jurastudium in Düsseldorf ist so angelegt, dass die Studierenden sich zum Ende der Vorlesungszeit des 6. Fachsemesters zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung und bis zum Ende des 8. Fachsemesters zur staatlichen Pflichtfachprüfung anmelden können.

Wer diesen Zeitplan einhält, hat in beiden Prüfungen den Vorteil des Freiversuches (§ 18 SchwPO, § 25 JAG NW): Eine nicht bestandene Prüfung gilt als nicht unternommen.

Daneben besteht die Möglichkeit der Wiederholung zur Notenverbesserung: Wer die Schwerpunktbereichsprüfung oder die staatliche Pflichtfachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen des Freiversuchs bestanden hat, kann die Prüfung zur Notenverbesserung einmal wiederholen.

## II. Die Zwischenprüfung

---

### 1. Allgemeines zur Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist sowohl Zulassungsvoraussetzung für die Schwerpunktbereichsprüfung als auch für die staatliche Pflichtfachprüfung. (§ 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SchwPO, § 7 Abs. 1 Nr. 2 JAG NW) Sie ist in der Zwischenprüfungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (ZwPO) geregelt. Das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung ist ein Exmatrikulationsgrund, § 50 Abs. 1 Buchst. b [Hochschulgesetz NW vom 01.01.2007 \(HG NW\)](#) und gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis, § 51 Abs. 1 Buchst. c HG NW.

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend in Form von Teilprüfungen (Semesterabschlussklausuren) in der Regel bis zum Abschluss des 4. Fachsemesters abgelegt. Sie besteht aus den Modulen Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht. In jedem der drei Module werden vom 1. bis zum 4. Fachsemester 4 Semesterabschlussklausuren (SAK) angeboten:

#### Modul Bürgerliches Recht

- SAK 1: Bürgerliches Recht I (1. Semester)
- SAK 2: Bürgerliches Recht II (2. Semester)
- SAK 3: Bürgerliches Recht III / Arbeitsrecht (3. Semester)
- SAK 4: Bürgerliches Recht IV / Bürgerliches Recht V / Handels- und Gesellschaftsrecht I / Zivilprozessrecht I (4. Semester)

#### Modul Öffentliches Recht

- SAK 1: Öffentliches Recht I (1. Semester)
- SAK 2: Öffentliches Recht II (2. Semester)
- SAK 3: Öffentliches Recht III (3. Semester)
- SAK 4: Öffentliches Recht IV (4. Semester)

## **Modul Strafrecht**

- SAK 1: Strafrecht I (1. Semester)
- SAK 2: Strafrecht II (2. Semester)
- SAK 3: Strafrecht III (3. Semester)
- SAK 4: Strafrecht IV (4. Semester)

Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt voraus, dass von den insgesamt 12 angebotenen Semesterabschlussklausuren 9 bestanden sind, davon jeweils mindestens 2 in jedem Modul, § 3 Abs. 1 S. 3 Buchst. A ZwPO.

### **Hinweis: Mündlichen Nachprüfung**

Die Zwischenprüfung ist auch bestanden, wenn die / der Studierende nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten 7 SAK erfolgreich angefertigt und die mündliche Nachprüfung bestanden hat. (§§ 3 Abs. 1 S. 3 Buchst. b, 5 ZwPO)

In den Semesterabschlussklausuren werden die Stoffgebiete geprüft, die in den Pflichtvorlesungen des betreffenden Moduls im jeweiligen Semester behandelt worden sind. (Dies bedeutet z.B., dass Gegenstand der SAK 1 im Modul Bürgerliches Recht das Stoffgebiet der Vorlesung Bürgerliches Recht I ist, usw.)

Die Teilnahme an den Semesterabschlussklausuren ist nur für die Studierenden möglich, die sich zuvor in dem jeweiligen Modul zur Zwischenprüfung angemeldet haben und zur Zwischenprüfung zugelassen sind. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich online und muss spätestens 8 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit erfolgen, in dem die erste Prüfungsleistung erbracht werden soll. Der Anmeldezeitraum und das Anmeldeverfahren werden in „ortsüblicher“ Weise (in der Regel auf der Homepage der Fakultät, im Studierendenportal und am schwarzen Brett) bekannt gegeben.

Die Semesterabschlussklausuren werden frühestens in der letzten Vorlesungswoche und spätestens in den beiden Wochen nach Vorlesungsende geschrieben.

### **Hinweis: Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen bei Ortswechslern**

Von Ortswechslern an Ihrer Herkunftsuniversität erbrachte Zwischenprüfungsleistungen werden im Regelfall gem. § 6 Abs. 1 ZwPO auf die Semesterabschlussklausuren angerechnet. Anrechnungsanträge können bei der Fachstudienberatung gestellt werden.

## **2. Schreibverpflichtung, § 3 Abs. 3 ZwPO**

Die Anmeldung zur Zwischenprüfung in einem Modul begründet die Verpflichtung, an allen Semesterabschlussklausuren des Moduls zum nächstmöglichen Zeitpunkt teilzunehmen, soweit diese noch nicht bestanden sind. Nach jener Anmeldung erfolgt bis zum Bestehen der Zwischenprüfung eine automatische Anmeldung zu allen folgenden Semesterabschlussklausuren des Moduls, auch zu den Wiederholungsmöglichkeiten für die nicht bestandenen Klausuren. Entgegen dieser Verpflichtung nicht abgelegte Klausuren gelten als nicht bestanden, es sei denn, die Studierenden machen unverzüglich (bei Krankheit im Wege des ärztlichen Attestes, bei Aufforderung durch ein amtsärztliches Attest) glaubhaft, dass sie an der Prüfungsleistung aus einem Grund, den sie nicht zu vertreten haben, nicht teilnehmen konnten!

In der Regel ist es empfehlenswert, sich bereits im 1. Fachsemester zur Zwischenprüfung in allen Modulen anzumelden!

Die Anmeldung in einem höheren Fachsemester kann nachteilig sein im Hinblick auf die Regel, dass alle Klausuren des entsprechenden Moduls zum nächstmöglichen Zeitpunkt geschrieben werden müssen. Sie bedeutet dann beispielsweise, dass die Klausuren des 1. und 3. Semesters in einem Semester geschrieben werden müssen.

**Hinweis: Entbindung von der Schreibverpflichtung:**

Von der Schreibverpflichtung kann für Ortswechsler oder in sonstigen Fällen einer besonderen sozialen Härte eine Ausnahme zugelassen werden, § 3 Abs. 3 Satz 5 Buchst. a und b ZwPO. Anträge auf Entbindung von der Schreibverpflichtung können bei der Fachstudienberatung gestellt werden.

**3. Wiederholung von Semesterabschlussklausuren, § 4 ZwPO**

Wer eine Semesterabschlussklausur des 1. oder 2. Fachsemesters nicht bestanden hat, kann diese in folgender Weise einmal wiederholen:

- Eine nicht bestandene Semesterabschlussklausur des 1. Semesters wird im 3. Semester durch Teilnahme an der regulären Semesterabschlussklausur des 1. Semesters nachgeholt.
- Eine nicht bestandene Semesterabschlussklausur des 2. Semesters wird im 4. Semester durch Teilnahme an der regulären Semesterabschlussklausur des 2. Semesters nachgeholt. Die Klausurtermine werden entsprechend aufeinander abgestimmt.
- Für eine nicht bestandene Semesterabschlussklausur des 3. Semesters gilt im betreffenden Modul die Semesterabschlussklausur des 4. Semesters als Wiederholungsklausur (Beispielsweise gilt für die nicht bestandene Semesterabschlussklausur Strafrecht III die Semesterabschlussklausur Strafrecht IV als Wiederholungsklausur).
- Für im 4. Semester nicht bestandene Semesterabschlussklausuren gibt es keine Wiederholungsmöglichkeit!

Einschließlich der Wiederholungsmöglichkeiten stehen für die erfolgreiche Erbringung der 9 erforderlichen Semesterabschlussklausuren insgesamt 18 Versuche zur Verfügung.

**Beachte:** Die Anmeldung zur Zwischenprüfung in einem Modul begründet auch die Verpflichtung, nicht bestandene Semesterabschlussklausuren des Moduls zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen. Entgegen dieser Verpflichtung nicht abgelegte Klausuren gelten als endgültig nicht bestanden!

**4. Bewertung der Semesterabschlussklausuren, § 9 Abs. 2 ZwPO**

Semesterabschlussklausuren werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sollte außerdem eine Punktzahl angegeben sein, dient diese lediglich dazu, den Studierenden eine Einschätzung des Leistungsstandes zu ermöglichen. Eine Semesterabschlussklausur ist lediglich eine Teilprüfungsleistung der Zwischenprüfung ohne eigenen Regelungscharakter. Es besteht daher nicht die Möglichkeit, gegen die Bewertung einzelner Klausuren Widerspruch einzulegen. Erst mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Zwischenprüfung ist der Widerspruch zulässig.

**5. Arbeitsgemeinschaften**

Die Arbeitsgemeinschaften sind begleitende Lehrveranstaltungen zu den Pflichtveranstaltungen mit Semesterabschlussklausuren. Sie dienen der Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren: Hier werden die Schwerpunkte der Vorlesung wiederholt und die Methodik der Fallbearbeitung eingeübt. Die Studierenden erhalten bei ordnungsgemäßer Teilnahme (d. h. wenn sie nicht mehr als dreimal gefehlt haben) einen schriftlichen Nachweis, der jedoch keine Zulassungsvoraussetzung für eine der Prüfungen ist.

## II. Der Schwerpunktbereich/ die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

---

**1. Die Schwerpunktbereichswahl**

Die Schwerpunktbereichswahl erfolgt i.d.R. am Ende der Vorlesungszeit des 5. Semesters. Die Wahl erfolgt ausschließlich über das Internet. Das Wahlverfahren und der genaue Zeitraum der Wahl werden rechtzeitig auf der Homepage der Juristischen Fakultät und im Studierendenportal bekannt gegeben. Zur Bedeutung der Übungsnoten auf die Schwerpunktbereichswahl

## 2. Das Schwerpunktbereichsstudium

Das Schwerpunktbereichsstudium findet in den beiden der Schwerpunktbereichswahl folgenden Semestern statt. Es beginnt immer im Sommersemester (i.d.R. im 6. Semester) mit den Veranstaltungen zum Grundmodul des gewählten Schwerpunktbereichs (8 Semesterwochenstunden). In dem dann anschließenden Wintersemester (i.d.R. im 7. Semester) folgen dann die Veranstaltungen zum Aufbaumodul des gewählten Schwerpunktbereichs (ebenfalls 8 Semesterwochenstunden).

## 3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung, § 5 Abs. 2 S.2 SchwPO

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung müssen bei der Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung vorliegen, die nach dem Studium des Grundmoduls am Ende des Sommersemesters (i.d.R. 6. Semester) erfolgt, § 5 Abs. 1 SchwPO.

**Zulassungsvoraussetzungen im Einzelnen sind:**

### a) Zwischenprüfung (1. – 4. Semester), § 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SchwPO

Für die Zulassung muss die Bewerberin oder der Bewerber zunächst die Zwischenprüfung bestanden haben.

### b) Grundlagenschein (1. – 5. Semester) \*, § 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SchwPO

Der Erwerb eines Grundlagenscheins ist Voraussetzung für die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung. Nach § 11 StudO erhalten die Studierenden einen Grundlagenschein, wenn sie in einer Grundlagenveranstaltung eine schriftliche Leistungskontrolle erfolgreich erbracht haben.

### c) Seminarschein (4. oder 5. Semester) \*, § 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SchwPO

Die Studierenden erhalten den für die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung erforderlichen Seminarschein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar, wenn sie die in der Seminarveranstaltung geforderten Leistungen (i.d.R. schriftliche Ausarbeitung und mündlicher Vortrag eines Referates) erfolgreich erbracht haben.

### d) Übungsleistungen (3. – 5. Semester) \*, § 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 SchwPO

Voraussetzung für die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung ist, dass die / der Studierende in den Übungen im Strafrecht, im Bürgerlichen Recht und im Öffentlichen Recht insgesamt drei Klausuren bestanden hat, davon in jedem Fach eine, sowie insgesamt zwei Übungshausarbeiten in zwei unterschiedlichen Fächern nach Wahl.

### Hinweise zu den Übungsleistungen:

Im Ergebnis werden je Übung drei Übungsklausuren in der Vorlesungszeit angeboten sowie eine Hausarbeit, die in der vorlesungsfreien Zeit vor dem Semester gestellt wird, in dem die Übung stattfindet; eine zweite Hausarbeit wird nicht angeboten. Sollte im Rahmen einer Übung eine Teilleistung nicht erfolgreich erbracht worden sein, ist es möglich, die betreffende Klausur oder Hausarbeit in einer späteren Übung des entsprechenden Fachgebietes zu schreiben.

- Einer Übungsklausur vergleichbare Leistungen, die während eines Auslandsstudiums i. S. d. § 25 Abs. 2 Nr. 3 JAG NW oder im Rahmen einer Verfahrenssimulation i. S. d. § 25 Abs. 2 Nr. 5 JAG NW erbracht wurden, können nach Maßgabe einer Entscheidung des Prüfungsausschusses angerechnet werden.
- Die in den Übungen erzielten Noten werden zugleich bei der Schwerpunktbereichswahl als Auswahlkriterium für die Zugangsberechtigung zum Schwerpunktbereichsstudium herangezogen, wenn die Zahl der Bewerber/innen für einen Schwerpunktbereich die Aufnahmefähigkeit übersteigt und deshalb eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist, § 13 Abs. 2 StudO. In das Auswahlverfahren können folgende Übungsleistungen eingebracht werden: 3 Übungsklausuren (jeweils 1 Klausur im Strafrecht, im Bürgerlichen Recht und im Öffentlichen Recht) sowie 2 Übungshausarbeiten in zwei unterschiedlichen Fächern nach Wahl. Diese Übungsleistungen müssen mindestens mit ausreichend bewertet worden sein; bei mehreren solcher Übungsleistungen zählt bei der Berechnung des Notendurchschnitts grundsätzlich jeweils die beste Hausarbeits- und Klausurnote in einem Fach.

#### 4. Die Schwerpunktbereichsprüfung

Die Schwerpunktbereichsprüfung macht 30 % der Gesamtnote der „ersten Prüfung“ aus (§ 29 Abs. 2 JAG NW). Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht gem. § 4 Abs. 1 S. 1 SchwPO aus einer 5-stündigen Aufsichtsarbeit (§ 6 SchwPO), einer 4-wöchigen häuslichen Arbeit (§ 7 SchwPO) und einer mündlichen Prüfung (§ 9 SchwPO).

Die **Aufsichtsarbeit** ist nach dem Studium des Grundmoduls in den Semesterferien (i.d.R. Mitte September) anzufertigen.

Die **häusliche Arbeit** folgt nach dem Studium des Aufbaumoduls in den Semesterferien (Ausgabe i.d.R. Mitte Februar).

Die **mündliche Prüfung** findet regelmäßig während der Vorlesungszeit des folgenden Sommersemesters (i.d.R. des 8. Semesters) statt.

#### 5. Freiversuch, § 18 SchwPO

Meldet sich ein Prüfling bis zum Abschluss des 6. Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung und besteht er die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen (Freiversuch), § 18 Abs. 1 SchwPO. § 25 Abs. 2 – 5 JAG NW gilt entsprechend.

### III. Die staatliche Pflichtfachprüfung

---

Die staatliche Pflichtfachprüfung macht 70 % der Gesamtnote der „ersten Prüfung“ aus, § 29 Abs. 2 JAG NW. Sie wird vor dem zuständigen Justizprüfungsamt abgelegt, [§§ 3, 6 JAG NW](#).

#### 1. Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung müssen im Zeitpunkt der Meldung, § 9 JAG NW, vorliegen.

**Zulassungsvoraussetzungen im Einzelnen sind:**

**a) Zwischenprüfung (1. - 4. Semester), [§ 7 Abs. 1 Nr. 3 JAG NW](#)**

**b) Fremdsprachiger Schein, (1. bis 5. Semester) \*, [§ 7 Abs. 1 Nr. 3 JAG NW](#)**

Der für die Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderliche Fremdsprachenschein wird vergeben, wenn in einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder in einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs eine schriftliche Leistungskontrolle erfolgreich erbracht wurde.

Weitere Informationen befinden sich auf den Internetseiten des Justizprüfungsamtes ([http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/02aufgaben/06\\_jpa\\_start/](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/02aufgaben/06_jpa_start/)).

**c) Praktische Studienzeit, (bis zum Ende des 5. Semesters) \*, [§§ 7 Abs. 1 Nr. 4, § 8 JAG NW](#)**

Die Studierenden haben eine praktische Studienzeit abzuleisten, die insgesamt 3 Monate dauert. Sie ist während der vorlesungsfreien Zeit in der Regel in zwei Teilen abzuleisten: 6 Wochen in der Rechtspflege, 6 Wochen bei einer Verwaltungsbehörde, [§§ 7, 8 JAG NRW](#).

Weitere Informationen befinden sich auf den Internetseiten des Justizprüfungsamtes ([http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/02aufgaben/06\\_jpa\\_start/](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/02aufgaben/06_jpa_start/)).

**Hinweis zur praktischen Studienzeit:**

Es wird empfohlen, die beiden Teile der praktischen Studienzeit bis zum Ende des 5. Semesters zu absolvieren, da ab dem 6. Semester die Energie durch die Schwerpunktbereichsausbildung und die Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung gebunden wird.

**3. Prüfungsabschnitte**

Die staatliche Pflichtfachprüfung besteht aus **sechs 5-stündigen Aufsichtsarbeiten** (3 im Bürgerlichen Recht, 2 im Öffentlichen Recht und 1 im Strafrecht) und einer anschließenden **mündlichen Prüfung**. (§ 10 Abs. 2 u. 3l JAG NW) Die Gegenstände der Prüfung ergeben sich aus § 11 JAG NW.

**4. Freiversuch, § 25 JAG NW**

Meldet sich ein Prüfling spätestens bis zum Abschluss des 8. Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur Ablegung aller Prüfungsleistungen der staatlichen Pflichtfachprüfung und besteht er die Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch), § 25 Abs. 1 JAG NW. Bei der Berechnung der Semesterzahl für den Freiversuch bleiben die in § 25 Abs. 2 JAG NW genannten Unterbrechungen unberücksichtigt.

**5. Abschichtung, § 12 JAG NW**

Wer sich nach dem 5. Fachsemester bis spätestens zum Abschluss des 7. Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur staatlichen Pflichtfachprüfung meldet, kann auf Antrag die Aufsichtsarbeiten in zwei oder drei zeitlich getrennten Abschnitten anfertigen (Abschichtung, § 12 Abs. 1 JAG NW).  
Meldung zu den übrigen Aufsichtsarbeiten: § 12 Abs. 2 JAG NW.